

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



www.oldtimer-recht.com

Oldtimer – Vermietung - Mietrecht

Hochzeitsfahrten etc.

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

1. VORBEMERKUNG:	3
2. HAFTUNG GEGENÜBER DEN INSASSEN:	3
3. FRAGEN DER VERSICHERUNG:	4
4. KFZ-STEUER:	5
5. GEWERBLICHE PERSONENBEFÖRDERUNG	6

1. Vorbemerkung:

Jeder Oldtimereigentümer wird die Situation kennen. Man wird von Freunden und Bekannten gebeten, Hochzeitsfahrten, Geburtstagsfahrten o. ä. Fahrten durchzuführen. Teilweise wird man auch auf offener Straße angesprochen, ob man derartiges nicht gegen eine gewisse Aufwandspauschale durchführen kann.

Die Durchführung derartiger Fahrten zieht gleich eine ganze Reihe juristischer Probleme nach sich, auch wenn die Situation sich im Alltag alles andere als dramatisch darstellt.

Die hierbei auftretenden Probleme sind haftungsrechtlicher Natur gegenüber den Personen, denen das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird bzw. die mitfahren, versicherungsrechtlicher Natur gegenüber der Kasko- und Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges, sowie steuerrechtlicher Natur gegenüber dem Staat.

2. Haftung gegenüber den Insassen:

Hinsichtlich der Haftung des Fahrzeugeigentümers gegenüber der Person, der er das Fahrzeug überlässt bzw. die er mitnimmt, ist zunächst die Frage interessant, wie das rechtliche Verhältnis zwischen diesen beiden Personen einzuordnen ist.

Wird ein Fahrzeug unentgeltlich überlassen, so liegt entweder ein Leihvertrag oder aber ein sogenanntes Gefälligkeitsverhältnis vor. Wird das Fahrzeug gegen Entgelt überlassen, liegt Miete vor.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug verliehen wurde, stehen dem Verleiher die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche für den Leihvertrag zu, der immerhin gesetzlich im BGB geregelt ist. Sofern also das Fahrzeug hierbei beschädigt wird, kann der Fahrzeugeigentümer Ersatzansprüche gegenüber dem Entleiher geltend machen. Zu diesem Schaden gehört auch der sogenannte Rückstufungsschaden, wenn der Fahrzeugeigentümer in der Kaskoversicherung oder in der Haftpflichtversicherung der Versicherungsprämie zurückgestuft wird.



Kommt man jedoch zu dem Ergebnis, dass kein Leihvertrag, sondern ein reines Gefälligkeitsverhältnis vorliegt, bleibt der Fahrzeugeigentümer darauf beschränkt, seine Schadensersatzansprüche aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis geltend zu machen. Dann muss er darlegen, dass der Fahrzeugführer das Fahrzeug vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt hat. Kann der Eigentümer dem Fahrzeugführer eine Verletzung dieser damit einhergehenden Pflichten nicht nachweisen, bleibt er auf dem Schaden sitzen.

Hierbei fällt die Abgrenzung zwischen Leihe und Gefälligkeitsverhältnis naturgemäß schwer. Hierbei ist für den Fahrzeugeigentümer besonders lästig, dass er das Risiko der Auslegung des vertraglichen Verhältnisses trägt. Hier werden meist nur die Indizien herangezogen werden können, da eine schriftliche Vereinbarung in den meisten Fällen wohl nicht getroffen wird (was aber ausdrücklich zu empfehlen ist). Ist der abgegebene Gegenstand relativ hochwertig und wird er für eine gewisse Dauer überlassen, liegt die Annahme eines Leihvertrages vor. Ist das Fahrzeug relativ geringwertig und wird es nur für kurze Zeit überlassen, liegt ein Gefälligkeitsverhältnis näher.

Sofern der Fahrzeugeigentümer das Fahrzeug nur gegen Zahlung einer Geldsumme abgibt, liegt Miete vor. Sofern der Mieter dann das Fahrzeug in einem schlechteren Zustand zurückgibt, als er dies erhalten hat, haftet er für den dadurch verursachten Schaden. Umgekehrt haftet der Vermieter dafür, dass sich das vermietete Fahrzeug in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet, was insbesondere die Verkehrssicherheit betrifft.

Um derartige Probleme zu vermeiden, sollten Sie in jedem Fall eine schriftliche Vereinbarung verfassen, in der ausdrücklich geregelt wird, wer für Schäden am Fahrzeug haftet.

3. Fragen der Versicherung:

Sofern es bei der Durchführung einer Hochzeitsfahrt zu einem Schaden an dem Fahrzeug kommt, liegt auch hier der Gedanke nahe, die Versicherung in Form der Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Hier sei zunächst auf die oben beschriebene Problematik der Obliegenheitsverletzung des Versicherungsvertrages verwiesen. Häufig ist in den einschlägigen Oldtimerversicherungen nämlich die Verpflichtung

des Versicherungsnehmers zu finden, gerade keine Fahrten gegen Entgelt durchzuführen. Sofern die Fahrt also gegen Entgelt durchgeführt wird, begeht der Versicherungsnehmer eine Obliegenheitsverletzung, so dass die Kaskoversicherung nicht zu zahlen braucht.

Eine ähnliche Situation gilt für die Haftpflichtversicherung. Sofern es bei einer solchen Fahrt zu einem Unfall kommt, bei der der Unfallgegner gegenüber der eigenen Haftpflichtversicherung Schäden anmeldet und offenbar wird, dass es sich um eine kostenpflichtige Hochzeitsfahrt o. ä. handelte, liegt auch hier eine Obliegenheitsverletzung vor, so dass der Haftpflichtversicherer aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung zwar zunächst den Schaden des Dritten ausgleichen muss, diesen aber vom Versicherungsnehmer erstattet verlangen kann.

4. Kfz-Steuer:

Sofern das Fahrzeug, mit dem die fragliche Fahrt betrieben wird, mit einem H-Kennzeichen unterwegs ist, stellt sich die Durchführung derartiger Auftragsfahrten dann als problematisch dar, wenn diese Hochzeitsfahrten gegen Geld durchgeführt werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines H-Kennzeichens ist nämlich, dass die Fahrzeuge gerade nicht gewerblich genutzt werden. Dies wiederum stellt sich fraglich dar, wenn die Hochzeitsfahrten nicht nur gelegentlich gegen eine geringe Aufwandsentschädigung, sondern professioneller – beispielsweise über einschlägige Internetdienste – vermarktet werden. In diesem Falle liegt das Vorliegen einer gewerblichen Nutzung in Form der gewerblichen Vermietung durchaus nahe, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung eines H-Kennzeichens eigentlich nicht mehr gegeben sind und dann auch die steuerlichen Vorzüge unberechtigt in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet sehr streng genommen eine Steuerhinterziehung. Ferner dürfte der Fahrzeugeigentümer die Einnahmen der Fahrzeugvermietung regelmäßig nicht als Einkünfte gegenüber dem Finanzamt angegeben haben, so dass auch darin eine Steuerhinterziehung zu sehen wäre.

Aus juristischer Sicht kann daher vor der Durchführung kostenpflichtiger Oldtimerfahrten nur gewarnt werden. Dem Leser dieser Zeilen mag sich zwar der Eindruck aufzwingen, dass die Problematik reichlich konstruiert und theoretisch erscheint. Kommt es jedoch bei einer solchen Fahrt zum Schaden, sind die vorstehend geschilderten Probleme nicht mehr nur theoretischer Natur sondern von praktischer, meist finanziell weitreichender Konsequenz.

5. Gewerbliche Personenbeförderung

?????